

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Präsidialdienste Kriens

Zuständig

Eingang: - 1. Juni 2017

Gever ja nein

Geschäft neu ja nein

Reg. / Aktz

Gemeindeschreiberverband
des Kantons Luzern
Herr Guido Solari, Präsident
Schachenstrasse 13
6010 Kriens

Luzern, 29. Mai 2017 pd

Anfrage betreffend Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen

Sehr geehrter Herr Solari

Anlässlich des jährlichen Gesprächsforums zwischen dem Vorstand des Gemeindeschreiberverbands des Kantons Luzern und dem Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) vom 8. Mai 2017 hat Herr Matthias Kunz sich erkundigt, ob Vorsorgeaufträge nach Artikel 360 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) analog den Testamenten bei den Gemeinden hinterlegt werden könnten.

Mit dieser Frage hat sich der Rechtsdienst des JSD bereits Ende 2015 im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB auseinandergesetzt. Damals wie heute vertreten wir folgende Haltung:

Der Bundesgesetzgeber hat auf die Bezeichnung einer Hinterlegungsstelle (oder auf die Delegation an die Kantone, eine solche zu bezeichnen) verzichtet und eine andere Lösung vorgesehen: Mitteilung des Hinterlegungsortes beim Zivilstandsamt und Eintragung des Hinterlegungsortes in ein Register (Art. 361 Abs. 2 ZGB). Er hat es offenbar weniger wichtig erachtet, einen Hinterlegungsort vorzuschreiben, als vielmehr den Hinterlegungsort deklarieren zu lassen. Gemäss der Botschaft des Bundesrates wurde bewusst eine einfache Lösung ohne Aushändigung des Vorsorgeauftrags vorgesehen, damit Vorsorgeaufträge nicht toter Buchstabe bleiben (vgl. dazu BBI Nr. 36 2006 S. 7027). Anders ist dies bei letztwilligen Verfügungen im Erbrecht: Hier besteht eine Aufbewahrungspflicht des Notars bei der öffentlichen letztwilligen Verfügung. Für die eigenhändigen letztwilligen Verfügungen haben die Kantone eine Amtsstelle zu bezeichnen, der das Testament zur Aufbewahrung übergeben werden kann (Art. 505 Abs. 2 ZGB).

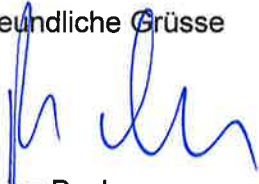
Im ZGB ist wie gesagt eine andere Lösung als die Bezeichnung einer Hinterlegungsstelle vorgesehen, nämlich die Möglichkeit, dass der Hinterlegungsort in der zentralen Datenbank (Infostar) eingetragen wird. Die Bezeichnung einer Hinterlegungsstelle würde verschiedene neue Fragen auf: Würde die Hinterlegung die Meldung bei Infostar ersetzen? Oder gäbe es dann zwei Systeme: Gemeinde und Infostar? Wie käme die KESB zur nötigen Information, wenn der Vorsorgeauftrag bei der Gemeinde deponiert ist?

Auch unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung macht die Bezeichnung einer Hinterlegungsstelle mit der Möglichkeit der physischen Hinterlegung des Vorsorgeauftrags wenig Sinn. Bei jedem Umzug müsste der Vorsorgeauftrag nämlich mitgenommen und neu deponiert werden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden würden nicht so einfach wie jetzt zu den nötigen Informationen kommen. Wenn, dann wären als Hinterlegungsstellen eher noch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden als die Gemeinden zu bezeichnen, so wie es die Kantone Zürich und Aargau vorgesehen haben.

Aufgrund des Gesagten erachten wir es als nicht nötig, im kantonalen Recht bezüglich der Bezeichnung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge etwas vorzukehren.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Heinz Bachmann
Leiter Rechtsdienst
041 228 57 92

Kopie z.K. an: Kathrin Graber, Leiterin Abteilung Gemeinden